

**Geschäftsordnung
des Kirchentages
der Bremischen Evangelischen Kirche
(Geschäftsordnung Kirchentag – KTGeschO)
(gültig ab 1. Januar 2025)**

Vom 15. Mai 2024

(GVM 2024 Nr. 3 S. 19)

Änderungen

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle
1	27. November 2024	GVM 2024 Nr.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Mitglieder, Einberufung, Teilnahme und Konstituierung
§ 1	Mitglieder
§ 2	Einberufung, Sitzungsformate
§ 3	Einladung, Tagesordnung
§ 4	Teilnahme
§ 5	Konstituierende Sitzung
§ 6	Beschlussfähigkeit
Abschnitt 2	Ämter
§ 7	Vorstand
§ 8	Wahl des Vorstandes
Abschnitt 3	Sitzungsablauf und Verfahrensvorschriften
§ 9	Andacht
§ 10	Öffentlichkeit

§ 11	Gäste, Nichtmitglieder
§ 12	Ordnungsbefugnisse
§ 13	Redeordnung
§ 14	Geschäftsordnungsanträge
§ 15	Besondere Arbeitsformen
§ 16	Bild- und Tonaufzeichnungen, Live-Stream
§ 17	Protokoll

Abschnitt 4**Beratungen, Abstimmungen, Wahlen**

§ 18	Anträge
§ 19	Beratung von Beschlussvorlagen im Allgemeinen
§ 20	Lesung von Gesetzesvorlagen
§ 21	Beratung des Haushalts
§ 22	Beteiligung der Ausschüsse
§ 23	Anträge zu Beratungsgegenständen während der Sitzung
§ 24	Abstimmungen
§ 25	Wahlen
§ 26	Wahl des Nominierungsausschusses
§ 27	Wahlen der Einzelmitglieder und der Jugenddelegierten
§ 28	Wahl des Vertrauensausschusses
§ 29	Wahl des Kirchausschusses
§ 30	Wahl des Finanzausschusses, des Rechtsausschusses, des Personalausschusses und weiterer Ausschüsse
§ 31	Wahl der Leitung der Kirchenverwaltung
§ 32	Anfragen

Abschnitt 5**Ausschüsse**

§ 33	Aufgaben
§ 34	Zusammensetzung
§ 35	Einberufung, Sitzungen

Abschnitt 6**Allgemeines**

§ 36	Mitwirkung der Kirchenverwaltung
§ 37	Anwendung der Geschäftsordnung

Abschnitt 7**Schlussbestimmung**

§ 38	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
------	---------------------------------

Abschnitt 1

Mitglieder, Einberufung, Teilnahme und Konstituierung

§ 1

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kirchentages im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die in Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung¹ bezeichneten Personen sowie im Falle der Verhinderung eines Mitglieds die Stellvertretungen nach Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung¹.
- (2) ¹Der mit dem Namen des Mitglieds oder der Stellvertretung versehene Delegiertenausweis wird einer von dem Vorstand beauftragten Person am Eingang zum Sitzungsraum vorgelegt. ²Nach Vorlage erhält das Mitglied oder die Stellvertretung einen Stimmzettelblock.
- (3) Über die Anwesenheit in den Sitzungen wird ein Verzeichnis geführt, indem die von dem Vorstand beauftragte Person auf einer Liste aller Mitglieder und Stellvertretungen die Namen der Anwesenden kennzeichnet.
- (4) Wer die Sitzung vor Schluss verlässt, zeigt dieses der von dem Vorstand beauftragten Person am Ausgang des Sitzungsraums durch Abgabe des Stimmzettelblocks an.
- (5) Soweit Abstimmungen und Wahlen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung elektronisch unterstützt durchgeführt werden, kann der Vorstand des Kirchentages festlegen, dass Identität und Anwesenheit der Mitglieder des Kirchentages abweichend von den Absätzen 2 bis 4 in anderer geeigneter Weise festgestellt werden.

§ 2

Einberufung, Sitzungsformate

- (1) ¹Der Kirchentag wird vom Kirchengausschuss einberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. ²Er ist darüber hinaus außerordentlich einzuberufen, wenn der Kirchengausschuss es für erforderlich hält oder wenn mindestens 15 Mitglieder des Kirchentages dies unter Angabe der Gründe bei dem Kirchengausschuss beantragen.
- (2) ¹Die Sitzungen des Kirchentages sollen als Präsenzsitzungen stattfinden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchengausschuss entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt wird. ³In diesem Fall ist sicherzustellen, dass
1. die Identität der teilnehmenden Mitglieder des Kirchentages überprüft werden kann,
 2. die Mitglieder des Kirchentages ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können, einschließlich einer nach geltendem Recht geheimen Stimmabgabe,

¹ Nr. 1.100.

3. jedes teilnehmende Mitglied des Kirchentages sein Mandat jeweils für einen gesamten Sitzungstag wahrnimmt,
4. die Durchführung der Sitzung auch im Übrigen dem geltenden Recht und der Geschäftsordnung entspricht,
5. die Öffentlichkeit der Sitzung zumindest in Form einer gleichzeitigen oder geringfügig zeitversetzten Übertragung von Bild und Ton ohne redaktionelle Bearbeitung (Live-Stream) gewährleistet ist und
6. die Bedingungen für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes beachtet werden.

„Im Übrigen kann der Kirchentag beschließen, dass einer Person, die aus wichtigem Grund verhindert ist, an einer Präsenzsitzung teilzunehmen, die Teilnahme in digitaler Form ermöglicht wird.“ Die Bestimmungen des Satzes 3 gelten in diesem Fall sinngemäß.

§ 3

Einladung, Tagesordnung

- (1) ¹Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort und Zeitpunkt. ²Sie soll den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Tag des Beginns der Sitzung des Kirchentages zugehen oder unter Mitteilung eines Hinweises zur Abrufbarkeit digital zugänglich gemacht werden. ³Die Einladung soll eine vorläufige Tagesordnung enthalten, die vom Kirchengemeindefachausschuss festgesetzt wird. ⁴Anträge nach Artikel 31 Absatz 5 der Verfassung¹, die dem Kirchengemeindefachausschuss spätestens fünf Wochen vor Beginn der Sitzung des Kirchentages zugegangen sind, sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) ¹In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist unterschritten werden. ²Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Kirchengemeindefachausschuss.
- (3) Der Kirchengemeindefachausschuss entscheidet über den Verlaufsplan.
- (4) ¹Der Kirchentag stellt die endgültige Tagesordnung fest. ²Anträge zu einem neuen Beratungsgegenstand (selbstständige Anträge) nach Artikel 31 Absatz 5 der Verfassung¹, die dem Kirchengemeindefachausschuss nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 4 zugegangen sind, können durch Beschluss des Kirchentages in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 4

Teilnahme

- (1) ¹Die Mitglieder des Kirchentages sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. ²Ihre Verhinderung müssen sie ihrer Stellvertretung unverzüglich mitteilen.

¹ Nr. 1.100.

- (2) Eine Stellvertretung ist nur für einen gesamten Sitzungstag zulässig.
- (3) Die Leitung der Kirchenverwaltung und deren Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Kirchentages mit beratender Stimme und mit jederzeitigem Rederecht teil.

§ 5

Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Die oder der nach Artikel 40 Absatz 6 der Verfassung¹ amtierende Präses eröffnet die konstituierende Sitzung des Kirchentages. ²Sie oder er leitet die Sitzungen des Kirchentages bis zur Konstituierung des neuen Kirchengausschusses.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Kirchentag den Nominierungsausschuss.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der oder dem Präses festgestellt. ²Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht im Laufe der Sitzung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. ³Wird sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davor liegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.

Abschnitt 2

Ämter

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kirchentages besteht aus der oder dem Präses und zwei Vizepräsidenten.
- (2) Die oder der Präses führt die Geschäfte des Kirchentages und vertritt diesen im kirchlichen und öffentlichen Leben.
- (3) ¹Die oder der Präses eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Vor Schluss der Sitzung werden Zeit und Ort der nächsten Sitzung mitgeteilt.
- (4) Die Vizepräsidenten unterstützen die oder den Präses bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3.

¹ Nr. 1.100.

§ 8**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird in der zweiten Sitzung des Kirchentages aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages für die Dauer der Session gewählt.
- (2) ¹Die oder der Präses und die beiden Vizepräsidenten werden aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchentages gewählt. ²Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der oder des Vizepräsidenten zeigen bei ihrer Kandidatur an, wenn sie als Mitglieder des Kirchenausschusses ein Amt nach Artikel 41 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Verfassung¹ zu übernehmen bereit sind.
- (3) Bei Notwendigkeit einer Nachwahl von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 25 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Abschnitt 3**Sitzungsablauf und Verfahrensvorschriften****§ 9****Andacht**

Zu Beginn der Sitzung des Kirchentages halten die theologischen Mitglieder des Kirchenausschusses im Wechsel eine Andacht und beschließen sie mit Gebet.

§ 10**Öffentlichkeit**

- (1) ¹Die Sitzungen des Kirchentages sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann zusätzlich in Form eines Live-Streams der Sitzung sichergestellt werden; § 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 bleibt unberührt.
- (2) ¹Durch Beschluss des Kirchentages kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände, insbesondere Personalangelegenheiten, ausgeschlossen werden. ²Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. ³Der Beschluss wird unverzüglich in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

§ 11**Gäste, Nichtmitglieder**

- (1) Der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen des Kirchentages einladen und sie um ein Grußwort oder einen Sachvortrag bitten.

¹ Nr. 1.100.

- (2) Die oder der Präses kann Nichtmitgliedern des Kirchentages zu bestimmten Beratungsgegenständen das Wort erteilen, wenn der Kirchentag nicht widerspricht.
- (3) Der Vorstand kann Mitarbeitende der Kirchenverwaltung hinzuziehen.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

- (1) ¹Die oder der Präses übt während der Sitzung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. ²Kundgebungen und Ausstellungen durch Wort, Schrift oder Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften am Sitzungsort sind nur mit Einwilligung des Vorstandes zulässig.
- (2) Die oder der Präses kann Mitglieder des Kirchentages, Gäste oder weitere Personen, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (3) Wird die Ordnung der Sitzung verletzt und bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, einzelne Störerinnen oder Störer entfernen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

§ 13

Redeordnung

- (1) ¹Wortmeldungen sind nach Aufruf des Tagesordnungspunktes zulässig; sie erfolgen durch Handaufheben, auf Verlangen der oder des Präses schriftlich oder in digitaler Form. ²Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) ¹Einbringerinnen oder Einbringer von Anträgen und Berichterstatterinnen oder Berichterstatter von Ausschüssen erhalten das Wort zu Beginn der Beratung und auf ihren Wunsch auch außerhalb der Reihenfolge. ²Einbringerinnen oder Einbringer von Anträgen erhalten das Wort auf ihren Wunsch nach Schluss der Beratung als Letzte vor der Abstimmung.
- (3) ¹Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. ²Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (4) Der Kirchentag kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

§ 14

Geschäftsordnungsanträge

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden und sollen durch Heben beider Arme angezeigt werden. ²Die oder der Präses kann eine andere Form der Antragstellung bestimmen. ³Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln. ⁴Eine Rednerin oder ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie jedoch nicht unter-

brochen werden. ⁵Es besteht ein Recht zur Gegenrede. ⁶Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 beschließt der Kirchentag unverzüglich ohne Aussprache.

(2) ¹Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen. ²Sie können sich insbesondere beziehen auf

1. Zweifel über die Anwendung oder Auslegung dieser Geschäftsordnung,
2. den Ausschluss der Öffentlichkeit,
3. die Fassung von Anträgen oder die Reihenfolge ihrer Abstimmung,
4. die Art der Abstimmung (offen oder geheim),
5. die Begrenzung der Redezeit,
6. die Schließung der Rednerliste,
7. den Schluss der Beratung,
8. die Überweisung an einen Ausschuss,
9. die Vertagung.

(3) ¹Wird ein Antrag auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung gestellt, werden die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen. ²Schließung der Rednerliste und Schluss der Beratung kann nicht von einem Mitglied im Anschluss an seine Ausführungen zum Gegenstand der Beratung beantragt werden.

(4) Ein Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Schluss der Beratung vor.

§ 15

Besondere Arbeitsformen

(1) ¹Der Vorstand kann für die Behandlung bestimmter Themen besondere Arbeitsformen, insbesondere Gruppenarbeit, vorsehen; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ²Die Beratung eines Kirchengesetzes und des Haushalts kann nicht ausschließlich in Gruppenarbeit erfolgen.

(2) ¹Gruppenarbeit ist – abweichend von § 10 – nicht öffentlicher Teil der Sitzung des Kirchentages und dient der Vorbereitung der Beratungen des Kirchentages. ²Der Vorstand entscheidet über die Hinzuziehung von Gästen mit beratender Stimme. ³Der Kirchentag kann beschließen, dass vor Beginn der Gruppenarbeit eine allgemeine Aussprache stattfindet. ⁴Der Kirchentag kann bei der Feststellung der endgültigen Tagesordnung eine von dem Vorstand vorgesehene Gruppenarbeit ablehnen.

(3) ¹Über Gruppenarbeiten wird kein Protokoll geführt, eine Aufzeichnung auf Tonträger erfolgt nicht. ²Geheime Abstimmungen finden nicht statt.

§ 16

Bild- und Tonaufzeichnungen, Live-Stream

- (1) ¹Die Beratungen des Kirchentages werden in vollem Umfang durch die Kirchenverwaltung auf Tonträger aufgezeichnet. ²Die Aufzeichnungen stehen nur dem Vorstand und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zur Verfügung. ³Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Vorstandes und der betreffenden Rednerin oder des betreffenden Redners.
- (2) ¹Bild- oder Tonaufzeichnungen durch Andere bedürfen der Einwilligung des Vorstandes. ²Dieser sorgt dafür, dass die Arbeitsfähigkeit des Kirchentages nicht beeinträchtigt wird. ³Mitglieder des Kirchentages und sonstige Rednerinnen oder Redner können der Aufzeichnung ihres Wortbeitrages nach Satz 1 widersprechen.
- (3) ¹Der Vorstand legt fest, ob und inwieweit die Sitzung des Kirchentages per Live-Stream übertragen werden soll, wobei eine Übertragung ausschließlich für die öffentlichen Teile der Sitzung infrage kommt. ²Der Vorstand kann die Übertragung der Sitzung per Live-Stream jederzeit untersagen, ab- und unterbrechen. ³Mitglieder des Kirchentages und sonstige Rednerinnen oder Redner, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Vorstand an. ⁴Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. ⁵Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrags der Rednerin oder des Redners unterbrochen. ⁶§ 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 bleibt unberührt.
- (4) ¹Der Vorstand kann bestimmen, dass per Live-Stream übertragene Inhalte zum Zweck der Information und Gewährleistung von Transparenz auch nach der Sitzung für einen begrenzten Zeitraum öffentlich zur Verfügung stehen sollen, soweit die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner nicht widerspricht. ²Für die Nutzung der aufgezeichneten Inhalte des Live-Streams gilt im Übrigen Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Aufbewahrungs- und Löschfristen für die vorstehenden Bild- und Tonaufzeichnungen werden vom Kirchausschuss in einem entsprechenden Konzept festgelegt.

§ 17

Protokoll

- (1) ¹Über jede Sitzung des Kirchentages wird ein Protokoll angefertigt. ²Der Vorstand bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. ³Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Beratungen enthalten.
- (2) ¹Das Protokoll wird von der oder dem Präses, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. ²Danach wird es den Mitgliedern des Kirchentages, den stellvertretenden Mitgliedern des Kirchentages sowie jeder im Kirchentag vertretenen Gemeinde zeitnah als schriftliches Dokument oder elektronisch zugänglich gemacht.

(3) ¹Anträge auf Änderung des Protokolls sind innerhalb eines Monats schriftlich bei dem Vorstand zu stellen. ²Gibt der Vorstand einem Antrag nicht statt, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Entscheidung des Kirchentages verlangen. ³Im Übrigen gilt das Protokoll nach der in Satz 1 genannten Frist oder einen Monat nach einer unangefochtenen Entscheidung des Vorstandes als genehmigt.

Abschnitt 4 **Beratungen, Abstimmungen, Wahlen**

§ 18 **Anträge**

(1) Nach Artikel 31 Absatz 5 Satz 1 der Verfassung¹ können selbstständige Anträge an den Kirchentag gerichtet werden von

1. einer Gemeinde,
2. dem Kirchausschuss,
3. einem Kirchentagsausschuss.

(2) Jedes Mitglied des Kirchentages kann nach Artikel 31 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung¹ selbstständige Anträge an den Kirchentag richten; diese bedürfen nach Artikel 31 Absatz 5 Satz 3 der Verfassung¹ der Unterstützung von mindestens zehn weiteren Mitgliedern des Kirchentages.

(3) ¹Anträge nach Absatz 1 und 2 müssen eine Begründung enthalten. ²Für die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung gilt § 3 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2.

(4) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbstständige Anträge) können jederzeit bis zum Schluss einer Beratung gestellt werden.

§ 19 **Beratung von Beschlussvorlagen im Allgemeinen**

(1) ¹Die Beratung einer Beschlussvorlage beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die gesamte Vorlage. ²Sodann erfolgen, wenn der Kirchentag nicht anders beschließt, Einzelberatungen und Einzelabstimmungen über selbstständige Teile der Vorlage. ³Der Kirchentag kann die Reihenfolge der Teile ändern und mehrere Teile verbinden. ⁴An die Einzelabstimmungen schließt sich die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

(2) Nach der Schlussabstimmung stellt die oder der Präses unverzüglich den Wortlaut der beschlossenen Vorlage fest.

¹ Nr. 1.100.

§ 20

Lesung von Gesetzesvorlagen

Der Kirchentag beschließt über eine Gesetzesvorlage nach Artikel 49 der Verfassung¹ in zwei Lesungen.

§ 21

Beratung des Haushalts

Grundlage der Beratung des Haushalts ist der von dem Finanzausschuss und dem Kirchenausschuss erstellte Entwurf des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

§ 22

Beteiligung der Ausschüsse

(1) ¹Gesetzesvorlagen des Kirchenausschusses sollen vor der Beratung durch den Kirchentag im Rechtsausschuss und gegebenenfalls in weiteren Ausschüssen beraten werden. ²Das Votum des federführenden Rechtsausschusses soll dem Kirchenausschuss spätestens zu seiner letzten regulären Sitzung vor dem Versand an die Mitglieder des Kirchentages übermittelt werden.

(2) ¹Der Kirchentag kann vor den Schlussabstimmungen in erster oder in zweiter Lesung beschließen, eine Vorlage an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse zu überweisen. ²Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse bestimmt der Kirchentag den federführenden Ausschuss und den Zeitpunkt der Wiedervorlage.

(3) ¹Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss hat Vorrang vor Anträgen zur Sache. ²Die bis zur Überweisung eingebrachten Anträge sind dem Ausschuss zur Bearbeitung zugewiesen. ³Sie gelten mit dem Ausschussbericht als erledigt.

§ 23

Anträge zu Beratungsgegenständen während der Sitzung

(1) Während der Sitzung kann jedes Mitglied des Kirchentages mündlich oder schriftlich Änderungsanträge zu Beratungsgegenständen nach den §§ 18 bis 21 stellen. ²Die oder der Präses kann eine andere Form der Antragstellung bestimmen. ³Änderungsanträge bedürfen keiner Unterstützung.

(2) Anträge zu Vorlagen können nur bis zum Schluss der Beratung über den Gegenstand und, wenn abschnittsweise über ihn beraten wird, nur bis zum Schluss der Beratung über den Abschnitt gestellt werden.

(3) Anträge, deren Annahme eine Verminderung der Einnahmen oder eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge hat, dürfen nur beraten werden, wenn die haushaltsmäßige De-

¹ Nr. 1.100.

ckung sichergestellt ist und der Kirchenausschuss sowie der Finanzausschuss zuvor Gelegenheit hatten, dazu Stellung zu nehmen.

§ 24

Abstimmungen

- (1) ¹Anträge sind von der oder dem Präses so zu fassen, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. ²Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge vor der Abstimmung anzukündigen. ³Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. ⁴Der weitergehende Antrag hat Vorrang. ⁵Dann steht der Beratungsgegenstand, wie er sich aus der Beschlussfassung über die Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.
- (2) Werden Einwendungen gegen die Fassung der Anträge oder die Reihenfolge der Abstimmung erhoben, entscheidet der Kirchentag.
- (3) Die Anträge werden in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ – „Enthaltung“ zur Abstimmung gestellt.
- (4) ¹Über jede Frage wird gesondert und offen durch Handaufheben abgestimmt. ²Auf Antrag hat eine schriftliche geheime Abstimmung zu erfolgen.
- (5) ¹Der Vorstand kann bestimmen, dass die Abstimmung durch eine Stimmgabe in elektronischer Form ersetzt wird. ²Schriftliche Abstimmungen können ebenfalls in elektronischer Form erfolgen, wenn das Abstimmungsgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist. ³Die Absätze 1 bis 4 gelten dann entsprechend.
- (6) ¹Das Stimmresultat wird von der oder dem Präses mitgeteilt und ist getrennt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen festzustellen. ²Ist der oder dem Präses das Stimmenverhältnis zweifelhaft, so kann sie oder er in geeigneter Weise eine Zählung durchführen. ³Das von ihr oder ihm festgestellte und verkündete Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn der Vorstand der Feststellung beitrifft.
- (7) ¹Bei Abstimmungen ist nach Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung¹ die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages erforderlich; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. ²Kirchengesetze bedürfen nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung¹ der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages. ³Kirchengesetze zur Änderung der Verfassung bedürfen nach Artikel 49 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung¹ in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kirchentages.

¹ Nr. 1.100.

§ 25**Wahlen**

- (1) ¹Die am Beginn der Session vorzunehmenden Wahlen bereitet der Nominierungsausschuss vor. ²Die vorläufige Tagesordnung soll im Einzelnen aufführen, welche Wahlen in der anstehenden Sitzung des Kirchentages vorgesehen sind. ³Die Wahlvorschläge sind den Mitgliedern des Kirchentages spätestens eine Woche vor der Sitzung des Kirchentages zuzuleiten. ⁴Für die Form gilt § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) ¹Sämtliche Wahlen während der laufenden Session des Kirchentages bereitet der Kirchenausschuss vor. ²§ 31 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Kirchentages kann in der Sitzung des Kirchentages weitere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen. ²Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn weiteren Mitgliedern.
- (4) Hat der Kirchentag aus seiner Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.
- (5) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen dem Vorschlag ihre Zustimmung erteilt haben. ²Sie stellen sich dem Kirchentag vor oder werden in geeigneter Weise vorgestellt. ³Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten sind zulässig. ⁴Eine Aussprache findet nicht statt. ⁵Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder des Kirchentages sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.
- (6) ¹Die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern findet in der Regel in einem Wahlgang statt. ²Der Kirchentag kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in getrennten Wahlgängen beschließen.
- (7) ¹Gewählt wird mit Stimmzetteln, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden. ²Dabei hat jedes Mitglied des Kirchentages so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. ³Durch Handzeichen und ohne namentliche Stimmzettel kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.
- (8) ¹Der Vorstand kann bestimmen, dass die Wahl durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgt, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist. ²Die Absätze 3 bis 7 gelten dann entsprechend. ³Findet die Sitzung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 nicht in Präsenz statt, können Wahlen auch als Briefwahl durchgeführt werden.
- (9) ¹Gewählt ist nach Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung¹, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kirchentages erhält, sofern nichts anderes bestimmt ist. ²Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Präses gezogen wird.

¹ Nr. 1.100.

(10) Ist die absolute Mehrheit erforderlich und stellen sich mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, von denen im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit erreicht, finden weitere Wahlgänge statt, in denen jeweils diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat ausscheidet, die oder der die geringste Zahl an Stimmen erhält.

§ 26

Wahl des Nominierungsausschusses

1Der Kirchentag wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss, dem zwölf Mitglieder angehören. 2Der Anteil der Pfarrpersonen an der Mitgliederzahl beträgt ein Drittel.

§ 27

Wahlen der Einzelmitglieder und der Jugenddelegierten

(1) 1Der Nominierungsausschuss schlägt am Beginn der Session Kandidatinnen und Kandidaten für die Einzelmitglieder des Kirchentages und für die Jugenddelegierten sowie deren Stellvertretungen vor. 2Ihre Wahl findet in der zweiten Sitzung des Kirchentages statt.

(2) 1Bei den Wahlvorschlägen für die Einzelmitglieder ist eine angemessene Vertretung der Einrichtungen und Werke zu gewährleisten. 2Die verschiedenen kirchlichen Richtungen sind angemessen zu berücksichtigen. 3Mindestens drei der Einzelmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Bei den Wahlvorschlägen für die Jugenddelegierten hat die Evangelische Jugend ein Vorschlagsrecht.

§ 28

Wahl des Vertrauensausschusses

(1) 1Der Kirchentag wählt in der zweiten Sitzung aus seiner Mitte den Vertrauensausschuss nach Artikel 39 der Verfassung¹. 2Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages erforderlich.

(2) 1Das vorsitzende Mitglied soll nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung¹ die Befähigung zum Richteramt haben. 2Im Übrigen gehören dem Vertrauensausschuss nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung¹ zwei ordinierte und zwei nichtordinierte Mitglieder an.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 2 wählt der Kirchentag aus seiner Mitte Stellvertretungen.

¹ Nr. 1.100.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen dürfen nicht dem Kirchausschuss angehören.

§ 29

Wahl des Kirchausschusses

(1) Der Kirchausschuss besteht aus dem Vorstand des Kirchentages, der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Leitung der Kirchenverwaltung und acht weiteren Mitgliedern, von denen drei Gemeindepfarrpersonen sind.

(2) 1Die Mitglieder des Kirchausschusses mit Ausnahme der Leitung der Kirchenverwaltung werden in der zweiten Sitzung des Kirchentages mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages gewählt. 2Der Evangelisch-Lutherische Gemeindeverband hat für eine Gemeindepfarrperson ein Vorschlagsrecht.

(3) 1Die Wahl der Mitglieder des Kirchausschusses findet in der Reihenfolge statt, dass nach der Wahl des Vorstandes des Kirchentages (§ 8) zunächst die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, danach die Wahl der Mitglieder nach Artikel 41 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Verfassung¹, dann die Wahl zweier weiterer Mitglieder und schließlich die Wahl der drei Gemeindepfarrpersonen durchgeführt wird. 2Hat eine oder ein Vizepräsident zugleich ein Amt nach Artikel 41 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Verfassung¹ inne, erhöht sich die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder auf drei. 3Haben beide Vizepräsidenten zugleich ein Amt nach Artikel 41 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Verfassung¹ inne, erhöht sich die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder auf vier.

§ 30

Wahl des Finanzausschusses, des Rechtsausschusses, des Personalausschusses und weiterer Ausschüsse

Der Finanzausschuss, der Rechtsausschuss, der Personalausschuss und die weiteren Ausschüsse nach Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung¹ werden in der zweiten Sitzung des Kirchentages für die Dauer der Session gewählt.

§ 31

Wahl der Leitung der Kirchenverwaltung

(1) 1Die Leitung der Kirchenverwaltung wird nach Artikel 48 Absatz 2 der Verfassung¹ vom Kirchentag mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Die Amtszeit ist unabhängig von der Session des Kirchentages.

(2) Die Leitung der Kirchenverwaltung ist nicht in den Kirchentag wählbar.

¹ Nr. 1.100.

(3) ¹Die Wahl der Leitung der Kirchenverwaltung wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet. ²Dieser Wahlausschuss besteht aus der oder dem Präses, drei vom Kirchenausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und vier Mitgliedern, die vom Kirchentag aus seiner Mitte gewählt werden und nicht Mitglieder des Kirchenausschusses sind. ³Den Vorsitz führt die oder der Präses.

§ 32

Anfragen

- (1) ¹Jedes Mitglied des Kirchentages kann Anfragen an den Kirchentag richten. ²Anfragen dürfen keine Ansichten aussprechen oder Schlussfolgerungen enthalten.
- (2) Die Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Beginns der Sitzung des Kirchentages bei dem Vorstand einzureichen.
- (3) ¹Die Anfragen werden mündlich beantwortet. ²Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, ein Antrag auf einen von dem Kirchentag zu fassenden Beschluss wird ordnungsgemäß gestellt und zugelassen.

Abschnitt 5

Ausschüsse

§ 33

Aufgaben

- (1) Der Kirchentag bildet aus seiner Mitte nach Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung¹ folgende Ausschüsse:
1. Finanzausschuss,
 2. Rechtsausschuss,
 3. Personalausschuss.
- (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. der Finanzausschuss berät den Haushaltsplan und die Jahresrechnung sowie die damit zusammenhängenden Fragen, beispielsweise zum Bau- und Grundstücksbereich;
 2. der Rechtsausschuss berät Fragen des kirchlichen Rechts und der Verfassung;
 3. der Personalausschuss berät dienst- und personalrechtliche Angelegenheiten, die Vergabe von Sonderpersonalpunkten sowie die damit zusammenhängenden Fragen.

¹ Nr. 1.100.

(3) 1Der Kirchentag bildet nach Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung¹ weitere für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages wichtige Ausschüsse. 2Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
2. Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung,
3. Ausschuss für Weltverantwortung und Ökumene,
4. Theologischer Ausschuss,
5. Zukunftsausschuss.

(4) Der Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung sozialpolitischer und sozialetischer Themen, insbesondere in Bremen;
2. Bearbeitung von Themen aus dem Bereich der Diakonie, insbesondere der gemeindlichen Diakonie;
3. Beratung des Kirchenausschusses für die Vergabe der Mittel aus dem Fonds „Armut und Reichtum“.

(5) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung hat insbesondere die Aufgabe, aus evangelischer Perspektive gesellschafts- und kirchenpolitische Themen aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Arbeit in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder;
2. kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
3. religionspädagogische Arbeit in Kirche und Schule;
4. Situation von Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft;
5. Bildungsarbeit und Bildungsverantwortung der Bremischen Evangelischen Kirche.

(6) Der Ausschuss für Weltverantwortung und Ökumene hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung von Themen aus dem Bereich Weltverantwortung und Ökumene;
2. Beratung des Kirchentages und des Kirchenausschusses für den Haushaltsbereich Kirchlicher Entwicklungsdienst und Ökumenische Diakonie.

(7) Der Theologische Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung von Themen aus dem theologischen Bereich;
2. Bearbeitung von Themen aus dem Bereich der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse.

(8) Der Zukunftsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

¹ Nr. 1.100.

1. Beratung von gesellschaftlichen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Kirche;
2. Beratung von innerkirchlichen Entwicklungen und Impulsen;
3. Erarbeitung von Zukunftsperspektiven.

(9) ¹Die Ausschüsse nach den Absätzen 1 und 3 werden für die Dauer der Session gewählt. ²Der Kirchentag und der Kirchenausschuss können den Ausschüssen weitere Aufgaben zuweisen. ³Die Ausschüsse berichten dem Kirchentag regelmäßig über ihre Arbeit und erstellen, soweit erforderlich, beschlussfähige Vorlagen.

(10) ¹Entwürfe der Ausschüsse für Kirchengesetze und für Beschlüsse des Kirchentages werden dem Kirchenausschuss zur Stellungnahme zugeleitet. ²Gehört kein Mitglied des berichtenden Ausschusses dem Kirchenausschuss an, ist das vorsitzende Mitglied des Ausschusses berechtigt, bei der Behandlung des Beratungsergebnisses im Kirchenausschuss anwesend zu sein und gehört zu werden.

§ 34

Zusammensetzung

(1) ¹Die Ausschüsse nach § 33 Absatz 1 und 3 bestehen grundsätzlich aus sechs Mitgliedern. ²Auf Beschluss des Kirchentages kann ein Ausschuss auch aus neun Mitgliedern bestehen. ³Der Anteil der Pfarrpersonen an der Mitgliederzahl beträgt ein Drittel. ⁴Die Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche sein.

(2) ¹Für die Ausschüsse nach § 33 Absatz 1 sind drei Mitglieder aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchentages sowie zwei Pfarrpersonen zu wählen. ²Bei Ausschüssen, die aus neun Mitgliedern bestehen, sind fünf Mitglieder aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchentages und drei Pfarrpersonen zu wählen.

(3) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse nach § 33 Absatz 1 müssen Mitglieder des Kirchentages sein. ²In Ausschüssen nach § 33 Absatz 3 muss mindestens ein Drittel der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied, Mitglied des Kirchentages sein.

(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist kraft Amtes Mitglied des Theologischen Ausschusses.

(5) ¹Niemand darf gleichzeitig mehr als zwei Ausschüssen nach § 33 Absatz 1 und 3 angehören. ²Niemand darf gleichzeitig in zwei Ausschüssen nach § 33 Absatz 1 und 3 den Vorsitz führen.

(6) ¹Bei den Wahlvorschlägen für die Zusammensetzung der Ausschüsse sind die verschiedenen kirchlichen Richtungen angemessen zu berücksichtigen. ²Es soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. ³Junge Menschen unter 35 Jahren sollen angemessen berücksichtigt werden. ⁴Für jeden Kirchentagsausschuss soll mindestens eine Person, die das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, vorgeschlagen werden.

(7) 1Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, hat der Kirchentag eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

§ 35

Einberufung, Sitzungen

(1) 1Die oder der Präses bestimmt nach der Wahl das Mitglied, das einen gewählten Ausschuss zum ersten Mal einberufen soll. 2Die Ausschüsse wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und bestimmen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. 3Den Vorsitz im Finanzausschuss führt das Mitglied des Kirchengeschäftsausschusses nach Artikel 41 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung¹. 4Den Vorsitz im Theologischen Ausschuss führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.

(2) Das vorsitzende Mitglied setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest und bestimmt die vorläufige Tagesordnung.

(3) 1Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. 2Die Mitglieder des Kirchengeschäftsausschusses können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. 3Mitarbeitende der Kirchenverwaltung sowie weitere fachkundige Gäste können jederzeit hinzugezogen werden.

(4) Die Geschäftsführung der Ausschüsse erfolgt durch die Kirchenverwaltung.

(5) 1Über jede Sitzung eines Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt. 2Es muss die Namen der Anwesenden sowie den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Beratungen enthalten. 3Die Protokolle sind den Mitgliedern des Ausschusses und dem Vorstand des Kirchengeschäftsausschusses zuzuleiten. 4Darüber hinaus können die Ausschüsse in besonderen Fällen weitere Empfängerinnen und Empfänger der Protokolle bestimmen.

(6) 1Fällt ein Beratungsgegenstand in den Aufgabenbereich mehrere Ausschüsse, so können sich diese zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung vereinigen. 2In diesem Fall verständigen sich die vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, wer die gemeinsamen Beratungen leitet.

(7) Protokolle und Berichte der Ausschüsse werden der Kirchenverwaltung für das Archiv zugeleitet.

(8) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

¹ Nr. 1.100.

Abschnitt 6 Allgemeines

§ 36

Mitwirkung der Kirchenverwaltung

Die Kirchenverwaltung bereitet nach Artikel 47 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung¹ im Auftrag des Kirchengeschäftsausschusses die Beschlüsse des Kirchentages vor und führt sie aus.

§ 37

Anwendung der Geschäftsordnung

(1) ¹Zweifel über die Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorstand oder auf Frage des Vorstandes der Kirchentag. ²Die bindende Auslegung über den Einzelfall hinaus beschließt der Kirchentag aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes.

(2) ¹Der Kirchentag kann mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder über eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschließen. ²Soweit die Geschäftsordnung eine Regelung der Verfassung oder eine andere gesetzliche Regelung wiedergibt, sind Abweichungen nicht möglich.

Abschnitt 7 Schlussbestimmung

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Kirchentages und des Kirchengeschäftsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche (Geschäftsordnung) vom 19. März 1964 (GVM 1964 Nr. 2 Z. 6), die zuletzt durch Beschluss des Kirchentages vom 3. März 2021 (GVM 2021 Nr. 1 S. 89) geändert worden ist, außer Kraft.

¹ Nr. 1.100.